

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des
§ 54 der
Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen
- Kirchengemeindeordnung/KGO -
zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der
Corona-Pandemie**

Für die Dauer der Corona-Virus-(COVID-19)-Krise muss die Entscheidungsfähigkeit der Kirchengemeinderäte, der Pastoralräte und der Gesamtkirchengemeinderäte auch dann grundsätzlich gewährleistet sein, wenn ein physisches Zusammentreten der Gremien aus Infektionsschutzgründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. **Auf der Grundlage von Canon 8 § 2 CIC tritt dieses Gesetz mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft. Es tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 außer Kraft.**

Folgende Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 KGO werden befristet für den oben genannten Zeitraum wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2

Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. *Kann die Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertraulichkeit der Sitzung sowie die Regelungen des § 49 Absatz 3 gewahrt bleiben. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gemäß § 52 gelten die an der Sitzung virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend.*

§ 52 Absatz 2

Die Abstimmung in einer Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung ist diese online nicht möglich. Die geheime Abstimmung erfolgt bei einer zeitnah einzuberufenden physischen Sitzung unter Einladung aller Mitglieder des Kirchengemeinderates. Bei der Durchführung der Sitzung sind die aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

§ 54

Für alle Gegenstände kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen, wenn die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich erscheint. Wird im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung innerhalb von 14 Tagen ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist in diesem Fall ausgeschlossen. Für die Beschlussfassung gilt die Regelung gemäß § 52. Für die Beschlussfähigkeit findet

die Regelung gemäß § 50 Anwendung. Der Beschluss ist in das Protokoll (§ 56) einzutragen.“

Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen. Es wird vorab den Dekanatsgeschäftsstellen zugestellt.

Rottenburg, 15. Mai 2020

Gez.
Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart